

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG UND FÖRDERBEDINGUNGEN: „STADTTEILBEZOGENE FAMILIENARBEIT“

Wer kann einen Antrag auf eine Zuwendung stellen?

Eine Förderung kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts erhalten, deren Wohn-/Geschäftssitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Bremen liegt.

Bei Anträgen durch juristische Personen sind die jeweiligen Vertretungsbefugnisse einzureichen.

Es können nur Anträge für Projekte in der Stadtgemeinde Bremen bewilligt werden.

Was muss der Antragstellende vorlegen?

Antragstellende müssen das anliegende Antragsformular mit Anlagen vollständig ausgefüllt und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift vorlegen.

Es muss ein plausibles Kurzkonzept mit Angabe der pädagogischen Ziele, Zielgruppen, Methoden und Durchführung erstellt werden. Im Konzept muss zudem beschrieben sein, wie mögliche Zugangshürden vermieden und insbesondere die Belange von Menschen mit Fluchterfahrung aufgegriffen werden.

Antragstellende müssen einen Kosten- und Finanzierungsplan vorlegen (Formular wird zur Verfügung gestellt).

Ggfs. müssen Unterlagen wie beispielweise Arbeitsverträge, Honorarverträge vorgelegt werden.

Welche Kriterien soll das Konzept erfüllen?

Das Projekt muss sich insbesondere an Familien, Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte mit Fluchterfahrung richten.

Ansonsten muss das Projekt mindestens drei weitere der genannten **Kriterien** erfüllen:

Das Projekt soll dem Bedarf der Menschen im Stadtteil entsprechen, niedrighschwellig und nachhaltig sein.

Das Projekt soll die Integration von Menschen unterschiedlicher Kulturen und Herkunftsländer im Stadtteil fördern.

Das Projekt soll die Familien und ihre Mitglieder in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation stärken und Selbsthilfepotentiale stärken.

Das Projekt soll Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen.

Das Projekt soll im Stadtteil vernetzt sein.

Welche Formen von Projekten werden gefördert:

- Elternunterstützungsprogramm, Elternkurs
- offener Treff, Gesprächskreis internationales Frühstück
- Kulturelles, sportliches Angebot
- Wochenend-/Ferienfreizeitangebot für Familienmitglieder
- Fest, offene Veranstaltung
- Mutter-Kind-Gruppe
- Sprachcafé,
- Seminar und Vortrag
- Bildungsurlaub
- Stadtteilrundgänge, Stadtführungen

Welche Ausgaben können beantragt werden?

Bei der Bemessung der Zuwendungshöhe werden nur die zur Erbringung der Maßnahme notwendigen, zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt, die den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

Personalausgaben:

Es können Personalausgaben für Personen beantragt werden, die für die Umsetzung des Projekts notwendig sind. Das eingesetzte Personal darf nicht bessergestellt werden als Beschäftigte des öffentlichen Dienstes mit gleichen Tätigkeitsmerkmalen (Besserstellungsverbot).

Personalausgaben für geringfügig Beschäftigte gehören zu den Personalausgaben. Ihnen ist der Landesmindestlohn zu zahlen.

Anlage 1 „Stellenplan“ des Zuwendungsantrages ist auszufüllen.

Honorare sind Ausgaben, die für die Erbringung einer Dienstleistung gezahlt werden. Grundlage ist ein Dienstleistungsvertrag. Honorare sind keine Personalausgaben.

Sachausgaben:

Es können Sachausgaben beantragt werden, deren Beschaffung für die Umsetzung des Projekts und zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind.

Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche und Honorare für Honorarkräfte gehören zu den Sachausgaben. Honorarverträge sind vorzulegen. Das Honorar richtet sich nach der Ausbildung/Vorerfahrung der Honorarkraft. Bitte Anlage 2 „Honorarkosten und Aufwandsentschädigungen“ des Zuwendungsantrages ausfüllen.

Honorare für Referent:innen, Dolmetscher:innen etc. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten sind über die Stundenvergütung mit abgegolten.

Notwendige Materialien der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit wie zum Beispiel Flyer, Broschüren, Plakate, notwendige Materialien, Erstellen von Webauftritten, Werbeartikel sowie Ausgaben für Informationsveranstaltungen können zuwendungsfähig sein.

Die Bewirtung von Projektmitarbeiter:innen bei Arbeitstagen, Netzwerktreffen, Jour fixes usw. ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Investitionsausgaben

Es können Investitionsausgaben beantragt werden, wenn Sie für das Projekt erforderlich sind.

Investive Ausgaben für Bauvorhaben werden aus diesem Budget nicht gefördert.

Was ist noch zu beachten?

Es besteht auf die Gewährung einer Zuwendung kein Rechtsanspruch. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch Senat und Bürgerschaft.

Projekte unter 500 € können nicht gefördert werden.

Zuwendungen werden nur für solche Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben, d.h. Sie dürfen erst mit dem Projekt beginnen, wenn Sie von der Bewilligungsbehörde einen positiven Bescheid erhalten haben. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen. Auf Antrag können Ausnahmen hiervon genehmigt werden. „Antrag auf Vorzeitiger Maßnahmenbeginn“. Begründung ist erforderlich.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen gelten folgende Vorgaben: Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 1.000,00€ können ohne das Einholen weiterer Kostenvoranschläge beschafft werden. Wenn der geschätzte Netto-Auftragswert über 1.000,00€ liegt, müssen Sie grundsätzlich mindestens

drei schriftliche Angebote einholen und sich für eins entscheiden. Sie müssen dokumentieren, warum Sie sich für das ausgewählte Angebot entschieden haben.

Die Zuwendung darf nur für den Zweck verwendet werden, der im Zuwendungsbescheid angegeben wurde. Wollen Sie die das Projekt inhaltlich innerhalb des Projektzeitraums verändern, dann ist dies mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

Der Kosten- und Finanzierungsplan hat auf realistischen Annahmen zu beruhen und muss ausgeglichen sein. Eigene Mittel, erwartete Einnahmen aus dem Projekt sowie Förderung von Dritten sind anzugeben.

Der eingereichte und bestätigte Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um 20 Prozent überschritten werden, sofern diese durch Einsparungen in anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit Zuwendungsempfänger:innen sie voll aus eigenen Mitteln trägt.

Zuwendungsempfänger:innen sind verpflichtet, an der Evaluation der eigenen Maßnahme mitzuwirken bzw. diese selbst durchzuführen, und somit deren Ziele, Praxis und Wirkung regelmäßig zu überprüfen und so zur Qualitätssicherung beizutragen.

Wenn im Projekt mit Minderjährigen gearbeitet wird, müssen Sie darauf achten, dass von jeder beteiligten Person ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegt. Das Führungszeugnis darf nicht älter als 12 Monate sein.

In Publikationen (z.B. Flyer, Plakate, Broschüren etc.), die das Projekt bewerben, ist auf die Förderung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hinzuweisen.

Wann und wo stelle ich den Antrag?

Der vollständige Antrag ist mit den entsprechenden Anlagen mindestens vier Wochen vor Projektbeginn an folgende Adresse zu senden:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Referat 21 - Bürgerschaftliches Engagement, Familienförderung und -politik und LSBTIQ*
211-2 Marina Jürgens
Bahnhofplatz 29 / 28195 Bremen

Sowie zusätzlich per Mail an marina.juergens@soziales.bremen.de.

Wie geht es weiter?

Bewilligungsbescheid:

Wird eine Zuwendung bewilligt erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides (Bitte den Bescheid mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen gründlich lesen).

Mittelabruf:

Die Mittel sind schriftlich anzufordern. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt. Sie erhalten das Formular mit dem Bescheid.

Es können nur so viele Mittel ausgezahlt werden, wie sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden.

Sobald sie feststellen, dass sie die abgerufenen Mittel nicht verwenden können, sollten sie die Bewilligungsbehörde benachrichtigen und um ein Kassenzeichen zwecks Zurücküberweisung bitten. Es könnten ansonsten Zinsen in Rechnung gestellt werden.

Verwendungsnachweis:

Die Zuwendung ist für den im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides zu verwenden.

Die Fördermittel müssen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Nach Abschluss des Projekts, aber spätestens 6 Monate nach Beendigung des Projekts ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem rechnerischen Nachweis.

Sie erhalten das Formular für den Verwendungsnachweis gemeinsam mit dem Bescheid.

Empfänger:innen von Fördermitteln sind verpflichtet, der Stadt Bremen oder von ihr beauftragter Stellen für die Dauer von fünf Jahren – gerechnet vom Kalendertag der Antragsbewilligung an – ein Prüfrecht und Einsichtnahme in Bücher und Belege einzuräumen sowie Auskunft über die beanspruchten Mittel zu erteilen. Sie müssen deshalb die Originalbelege, -rechnungen und -kontoauszüge aufbewahren.

Das ausgefüllte Formular ist in digitaler Form an marina.juergens@soziales.bremen.de zu senden sowie rechtsverbindlich unterschrieben in Papierform unter folgender Adresse einzureichen:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Referat 21 - Bürgerschaftliches Engagement, Familienförderung und -politik und LSBTIQ*
211-2 Marina Jürgens
Bahnhofsplatz 29 / 28195 Bremen

Es gilt das Datum des Posteingangs bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.

Rückforderung und Zinsen:

Werden die Regelungen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten und kommen Zuwendungsempfänger:innen den Mitteilungspflichten nicht nach, wird die Zuwendung unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens und Prüfung des jeweiligen Einzelfalls ganz oder teilweise zurückgefordert.

Hierzu wird der Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde vollständig oder teilweise zurückgenommen bzw. widerrufen.

Im Falle der Zurücknahme bzw. des Widerrufs des Zuwendungsbescheides ist die Zuwendung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.